

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 22 vom 20. April 2026

62. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Brandschutzplanung“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Brandschutzplanung“ (Certificate Program) vermittelt Fachplaner_innen und prüfende Fachpersonen fundierte und anwendungsorientierte Kenntnisse für die systematische Entwicklung, Bewertung und Umsetzung von Brandschutzkonzepten im Hochbau. Im Mittelpunkt stehen die rechtlichen und normativen Grundlagen der Brandschutzplanung sowie deren methodisch korrekte Anwendung im Planungs- und Genehmigungsprozess. Darüber hinaus werden ingenieurmäßige Nachweisverfahren – von vereinfachten Berechnungsansätzen bis hin zu simulationsgestützten Analysen von Brand- und Evakuierungsszenarien – eingeführt und praxisnah angewendet. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der strukturierten Erstellung eines nachvollziehbaren und fachlich fundierten Brandschutzkonzepts im Rahmen einer Fallstudie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- rechtliche und normative Anforderungen der Brandschutzplanung anwenden,
- brandschutztechnische Schutzziele definieren,
- bauliche, anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen entwickeln,
- ingenieurmethodische Berechnungsverfahren anwenden,
- die Aussagekraft der Ergebnisse aus den ingenieurmethodischen Berechnungsverfahren (Brand- und Evakuierungsberechnungen) fachlich bewerten,
- leistungsorientierte Nachweise sowie Brand- und Evakuierungssimulationen beurteilen,
- eigenständig ein strukturiertes, technisch fundiertes und genehmigungsfähiges Brandschutzkonzept erstellen,
- Gender- und Diversity-Aspekte im beruflichen Kontext unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, rechtlicher und organisationaler Rahmenbedingungen einschätzen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 22 vom 20. April 2026

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 22 vom 20. April 2026

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Interdisziplinäre Grundlagen im Brandschutz	6
Modul 2: Ingenieurmethoden im Brandschutz	9
Modul 3: Brandschutzkonzepte und –organisation	9
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1-2: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 2 Teilen (schriftliche Prüfung und Hausarbeit).
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 2 Teilen (Hausarbeit und mündliche Prüfung)

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.